



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Juni 2012 (26.07)  
(OR. en)**

**9994/12  
ADD 1**

**PV CONS 28  
ECOFIN 413**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

**Betr.: 3167. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 15. Mai 2012 in Brüssel**

## **TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>**

Seite

### **Liste der A-PUNKTE (Dok. 9920/12 PTS A 42)**

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2012 – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission ..... 3

### **TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 9817/1/12 REV 1 OJ/CONS 28 ECOFIN 398)**

Punkt 3: Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV) ..... 3

Punkt 8: Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2013 ..... 5

o

o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKT**

#### **Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2012 – Ausgaben-übersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission**

Dok. 9556/12 FIN 319 PE-L 27

Der Rat nahm seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2012 an, wobei die britische Delegation sich der Stimme enthielt.

\*\*\*\*\*

### **TAGESORDNUNGSPUNKTE**

#### **3. Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV)**

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [erste Lesung]**
- b) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats [erste Lesung]**
  - Allgemeine Ausrichtung
    - 9575/12 EF 110 ECOFIN 387 CODEC 1195
    - 9715/12 EF 112 ECOFIN 392 CODEC 1251
    - 9716/12 EF 113 ECOFIN 393 CODEC 1252

Der Rat erzielte mit Einstimmigkeit Einigung über eine allgemeine Ausrichtung in der in den Dokumenten 9715/12 + ADD 1 und 9716/12 + ADD 1 wiedergegebenen Fassung. Die Kommission behielt sich ihren Standpunkt vor.

Der Rat begrüßte gleichzeitig das Mandat, das die Kommission Anfang des Jahres einer hochrangigen Expertengruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten der finnischen Zentralbank, Erkki Liikanen, erteilt hat, dem zufolge diese hochrangige Expertengruppe prüfen soll, ob über die laufenden Reformen der Regulierungsvorschriften hinausreichende strukturelle Reformen der Banken in der Union dazu beitragen würden, die Finanzstabilität zu stärken und die Effizienz sowie den Verbraucherschutz zu erhöhen, und, falls dies zutreffen sollte, gegebenenfalls Vorschläge vorlegen soll.

### **Erklärung des Rates:**

"Die Behandlung der Eigenkapitalunterlegung von Forderungen an den Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei ist eine Frage, die derzeit noch im Basler Ausschuss geprüft wird. Die Vorschriften werden voraussichtlich auf der Tagung des Basler Ausschusses im Juni abschließend überarbeitet. Die Behandlung dieser Forderungen ist ein wichtiger Bestimmungsfaktor, wenn es um die Einhaltung der im Rahmen der G20 gegebenen Zusage geht, Anreize für ein zentrales Clearing bei Derivaten zu schaffen, soweit dies angebracht ist. Als solche sollten die endgültigen Vorschriften in der Verordnung zu den Eigenkapitalanforderungen im Rahmen des Trilog-Verfahrens geändert werden."

### **Erklärung der Kommission:**

"Die Einführung neuer Liquiditätsvorschriften wird in Anbetracht der Größe, der Komplexität und der verschiedenen Geschäftsmodelle der Kreditinstitute möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeit haben. Daher wird die Kommission im Zuge der Ausarbeitung eines delegierten Rechtsakts zur Einführung einer unionsweiten Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 481 Absatz 2a, der die Einzelheiten der allgemeinen Anforderung nach Artikel 401 Absatz 1 festlegt, die Besonderheiten aller betroffenen Institute und insbesondere der Genossenschaftsbanken, die eine wesentliche Rolle für die lokalen Gemeinschaften spielen, berücksichtigen."

### **Erklärung Österreichs:**

"Österreich begrüßt die politische Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu den Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV)/Verordnung zu den Eigenkapitalanforderungen (CRR I) im Hinblick auf die rasche Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Österreich ist jedoch sehr besorgt darüber, dass der Situation von Bankengruppen auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen in Artikel 79 der CRR nicht gebührend Rechnung getragen wurde. Diese Bankengruppen als ein Sondermodell für das Privatkundengeschäft der Banken haben sich in Krisenzeiten als robust erwiesen und sollten gegenüber Bankengruppen auf Basis von Mehrheitsbeteiligungen nicht diskriminiert werden. Daher fordert Österreich die umfassende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen von in vollem Umfang konsolidierten Tochterunternehmen innerhalb von Bankengruppen auf Basis besonderer vertraglicher Vereinbarungen. Wir vertrauen darauf, dass diese Frage im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament geregelt wird."

\*\*\*

## **8. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2013**

- Erläuterungen der Kommission

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zu ihrem Entwurf des Haushaltsplans für 2013 zur Kenntnis und führte hierüber einen Gedankenaustausch. Er beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Haushaltsplans vorzubereiten, der im Juli 2012 anzunehmen ist.

### **Einseitige Erklärung Bulgariens, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei und Kroatiens:**

#### **"Gemeinsame Erklärung zum Erfordernis der Aufstockung der Zahlungen im Rahmen der Kohäsionspolitik im Entwurf des Haushaltsplans der EU für 2013"**

Die aktuelle wirtschaftliche Situation erfordert schwierige politische Entscheidungen. Bei den Bemühungen der EU und bei der Verwendung der knappen öffentlichen Mittel sollten hauptsächlich Wachstum und Beschäftigung im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang kommt der Kohäsionspolitik eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, durch Investitionen einen Weg aus der Krise zu finden.

Bei der auf mehrere Jahre angelegten Kohäsionspolitik weisen die Zahlungen gegen Ende des Zeitraums des finanziellen Bezugsrahmens eine steigende Tendenz auf. Zudem haben das langsame Anlaufen der neuen Programme und die Auswirkungen des Wirtschaftsabschwungs im Ergebnis zu einem außerordentlich geringen Umfang der Zahlungen während der ersten Hälfte dieses Programmplanungszeitraums geführt. Die zurückgestellten Zahlungen werden in den letzten Jahren des laufenden Programmplanungszeitraums ausgeführt werden müssen. Überdies wird durch die Überschneidungen bei den "n+2/n+3"-Regeln ein zusätzlicher Druck auf die Ausgaben im Rahmen der Teilrubrik 1b (Kohäsion) im nächsten Jahr ausgeübt.

Im Entwurf des Haushaltsplans der EU für 2013 ist ein höherer Umfang von Zahlungen im Rahmen der Kohäsionspolitik vorgesehen. Wir befürworten diese gerechtfertigte und dringend erforderliche Erhöhung. Wir sollten eine Situation vermeiden, in der die Erstattung von Ausgaben, die von den Begünstigten bereits getätigt wurden, verspätet oder nur teilweise erfolgt. Dies kann das Vertrauen der Bürger und der Unternehmen erschüttern. Zudem kann dies den haushaltspolitischen Kurs der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die Begünstigte der Kohäsionspolitik der EU sind. Jegliche Kürzungen von Zahlungen in diesem Bereich wären aus der Luft gegriffen und würden nicht auf den realen Bedürfnissen basieren. Die gestiegenen Bedürfnisse sind kürzlich dadurch deutlich geworden, dass Ende 2011 die Mittel für die Erstattung von mindestens 5 Mrd. EUR im Haushalt der EU fehlten.

Es muss hervorgehoben werden, dass der vorgeschlagene Umfang der Mittel für Zahlungen im Entwurf des Haushaltsplans der EU für 2013 auch dazu beitragen wird, den Anstieg der noch abzuwickelnden Mittelbindungen durch Verringerung der Diskrepanz zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen (gegenüber dem Haushaltsplan der EU für 2012) einzudämmen.

Schließlich ist es – im vollen Bewusstsein der Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten – von entscheidender Bedeutung, die früher eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, die von allen Mitgliedstaaten mit der Annahme des derzeitigen finanziellen Bezugsrahmens einstimmig akzeptiert wurden. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen würde die Glaubwürdigkeit der EU infrage stellen."